

Verhaltensvereinbarung/Internatsordnung

Holztechnikum Kuchl

HTL für Wirtschaftsingenieurwesen/Holzindustrie
Fachschule für Holzwirtschaft

Juli 2017





Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert, dass jede Schülerin und jeder Schüler bereit ist auf andere Rücksicht zu nehmen und die bestehende Internatsordnung einzuhalten. Wichtige Anliegen sind soziale Kompetenzen stärken, Gemeinschaft fördern und gegenseitiges Vertrauen aufbauen. Respektvoll und konstruktiv miteinander leben und arbeiten, diese Zielsetzung bestimmt das Holztechnikum Kuchl in allen Bereichen und stellen wesentliche Elemente der Ausbildung zu einer Führungskraft in der Holzwirtschaft und Holzindustrie dar.

Für die Aufnahme ins Internat des Holztechnikums Kuchl sind ein Mindestalter von 14 Jahren, die Anerkennung der Internatsordnung und der vereinbarten Rechtsgrundlagen sowie die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr erforderlich.

Wir Internatsschülerinnen, Internatsschüler und Erziehungsberechtigten sind mit folgenden Verhaltensvereinbarungen und Internatsregeln einverstanden:

1. Ein Großteil der Freizeitbeschäftigung wird durch die Internatspädagoginnen und Internatspädagogen gestaltet und beaufsichtigt. Es stehen u.a. Fernsehräume, Aufenthaltsräume, Fitnessraum, Billardtisch, Musikraum, Computerraum, Spielzimmer zur Verfügung.
2. Alle Internatsbewohnerinnen und Internatsbewohner sind für ihr Zimmer selbst verantwortlich und müssen auf Sauberkeit, Unversehrtheit, den versperrten Zustand der Zimmer usw. achten. Alle Räumlichkeiten und Einrichtungen des Internats sind schonend zu behandeln. Verschmutzung und Beschädigung der Böden, Wände und der Einrichtungsgegenstände sind zu vermeiden. Schäden und deren Verursacher sind umgehend den Internatspädagoginnen und Internatspädagogen zu melden (Meldepflicht). Für mutwillige und vorsätzliche Schäden und Verschmutzungen haftet die Verursacherin oder der Verursacher bzw. die Zimmerbewohner. Für Gemeinschaftsräume im jeweiligen Trakt ist die Ganggemeinschaft verantwortlich.
3. Die Brandschutzmaßnahmen sind laut Aushang einzuhalten. Im Alarmfall ist das jeweilige Gebäude zu verlassen und es ist der Sammelplatz aufzusuchen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Hantieren mit Feuerlöschern und anderen Brandschutzeinrichtungen ist untersagt. Das Benützen der Feuerleiter ist ausdrücklich nur in Notfällen erlaubt. Wird Brandalarm fahrlässig oder mutwillig ausgelöst, müssen die Folgekosten von den Schülerinnen und Schülern getragen werden.
4. Jede und jeder ist für sein Eigentum verantwortlich. Es wird abgeraten, Wertgegenstände und höhere Geldbeträge im Internat aufzubewahren. Bei Abwesenheit ist das Zimmer zu versperren. Der Verlust von Geld und anderen Gegenständen muss sofort einer Internatspädagogin oder einem Internatspädagogen gemeldet werden. Vergehen gegen das Eigentum anderer und gegen das Eigentum des HTKs sind untersagt. Für deponierte Gegenstände jeder Art wird vom HTK keine Haftung übernommen.

5. Veränderungen der bestehenden Zimmereinrichtung sind nicht erlaubt.
6. Die Verwendung von Kühl-, Koch-, Heiz- und anderen Elektrogeräten ist nur nach Absprache mit den traktverantwortlichen Internatspädagoginnen und Internatspädagogen erlaubt bzw. den Aushängen zu entnehmen.
7. Anfallender Müll ist, nach Sorten gewissenhaft getrennt, in den entsprechenden Müllstationen zu entsorgen. Die von den Internatspädagoginnen und Internatspädagogen eingeteilten Gangdienste sind durchzuführen.
8. Unter Befolgung entsprechender Richtlinien dürfen die Turnhalle und der Fitnessraum benützt werden. Spiele und Sportgeräte können ausgeborgt werden. Auf die jeweiligen Bedingungen ist zu achten.
9. Geschirr und Besteck im Speisesaal sind Eigentum des HTK, die Mitnahme aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.
10. Schülerinnen und Schüler, die mit eigenen Kraftfahrzeugen anreisen, haben diese, soweit sie auf dem Gelände des HTK abgestellt werden, auf die ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Die Fahrzeuge sind stets so abzustellen, dass Einsatzfahrzeuge hierdurch in keiner Weise behindert werden. Im gesamten Areal gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei einer Missachtung dieser Regeln behält sich das HTK das Recht vor, die Zufahrt und das Abstellen für bestimmte Fahrzeuge und/oder Fahrerinnen und Fahrer zu untersagen.

Hinsichtlich des gesamten Areals des HTK erfolgt die Befahrung auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für jegliche Schäden für Befahrung der vorgesehenen Parkflächen sowie der Abstellung der Kraftfahrzeuge. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Parkflächen von Seiten des HTK freiwillig und unentgeltlich überlassen werden und diesbezüglich keinerlei Räum-, Streu-, oder Ausbesserungspflichten des HTK bestehen oder übernommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer der Parkflächen können insbesondere keine Ansprüche aus der Unterlassung der Streuung oder Räumung von Eis und Schnee ableiten. Das HTK haftet diesbezüglich ebenso wenig für Beschädigungen an den Fahrzeugen wie infolge einer Beschädigung von Seiten Dritter oder infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt.

11. Fahrräder und andere Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen und abzusperren.
12. Das Halten von Tieren ist verboten.

13. Im Sinne des Hausrechtes und kraft dieser Vereinbarung wird den Internatspädagoginnen und Internatspädagogen das Recht zugestanden, auch ohne Beisein der Schülerinnen oder Schüler, unversperrte Kästen und Taschen zu kontrollieren. Auf Verlangen sind Versperrtes und Fahrzeuge zu öffnen.
14. Die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen haben in der Zeit von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr eine verpflichtende Studierstunde im Zimmer zu absolvieren. Diese dient zur Vertiefung des Gelernten sowie der Vorbereitung auf den nächsten Schultag. In dieser Zeit ist jede Störung der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Beschäftigung mit außerschulischen Dingen untersagt. Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen können jederzeit zu Studierstunden verpflichtet werden.
15. In der Freizeitgestaltung ist grundsätzlich sportlichen, musischen oder sonstigen, vor allem gemeinsamen Aktivitäten der Vorzug gegenüber der Beschäftigung mit dem Computer zu geben. Notebooks und Tablet-PCs dürfen in den ersten Klassen bis Weihnachten nicht benutzt werden.
16. WLAN ist im gesamten Internatsbereich von 06:00 Uhr bis zu den jeweiligen Nachtruhezeiten verfügbar. Während der Studierstunde ist die Nutzung der oben genannten Geräte sowie des WLANs ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Das Mitbringen von eigenen Internetzugängen wie Webcubes, Datensticks und Ähnlichem ist nicht erlaubt. Die Verwendung des Netzwerks basiert auf der eigenen Verantwortung der Benutzerin bzw. des Benutzers. Diese haben darauf zu achten, keine gültigen Gesetze bzw. die Internatsordnung zu verletzen. Auch für jegliche Art von Computerspielen sind die Jugendschutzgesetze unbedingt einzuhalten. Das HTK ist befugt, den Datenverkehr des Netzwerks aufzuzeichnen und diese Informationen auf Behördenanfrage auszuhändigen. Jede Benutzerin und jeder Benutzer sollte wissen, dass seine Aktivitäten gespeichert werden und trägt zudem die volle Verantwortung für die Verwendung ihrer/seiner Zugangsberechtigung. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen führt zu einer Sperre des Netzwerkanschlusses. Entstehende Kosten oder Schäden werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Alle Internatspädagoginnen und Internatspädagogen sind dazu befugt, private elektronische Geräte bei nicht sachgerechter Verwendung vorübergehend abzunehmen.
17. Die Ausgangszeiten sind nach Schulklassen (bzw. Alter) gestaffelt (siehe aktuelle Vereinbarungen im Anhang). Auf Pünktlichkeit wird besonderer Wert gelegt. Nach der Ausgangszeit haben sich die Schülerinnen und Schüler im Gebäude aufzuhalten und können das Internat nur mit Zustimmung einer Internatspädagogin oder eines Internatspädagogen verlassen. Die allgemeine Nachtruhe ist einzuhalten und auf die früheren Nachtruhezeiten der jüngeren Mitschülerinnen und Mitschüler ist Rücksicht zu nehmen.

18. Verlängerte Ausgänge: Nach Absprache mit einer Internatspädagogin oder einem Internatspädagogen können Ausgangsverlängerungen ab der zweiten Klasse genommen werden, jedoch bis maximal 23:45 Uhr (siehe aktuelle Vereinbarungen im Anhang).
19. Übernachtung außerhalb des Internats: Wenn von den Eltern eine generelle schriftliche Erlaubnis für Übernachtungen außerhalb des Internats vorliegt, können sich über 18-Jährige nach Absprache mit einer Internatspädagogin oder einem Internatspädagogen für die ganze Nacht abmelden. Für unter 18-Jährige ist eine Übernachtung außerhalb des Internats ebenfalls möglich, jedoch muss dafür ein entsprechendes Formular rechtzeitig (vorher!), von den Eltern unterschrieben, bei einer Internatspädagogin oder einem Internatspädagogen abgegeben werden. Jede Schülerin und jeder Schüler, der außerhalb des Internats übernachtet, hat sich vorher persönlich bei einer Internatspädagogin oder einem Internatspädagogen abzumelden (gilt auch für Übernachtungen zu Hause).
20. In der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Internat gesperrt und kein Einlass möglich!
21. Im Mädcheninternat ist der Zutritt nur den dort wohnenden Mädchen und Tagesheimschülerinnen gestattet.
22. Im Burscheninternat sind Damenbesuche bzw. internatsfremde Personen im Dienstbüro zu melden und bis 21 Uhr im Bereich 1, bis 22 Uhr im Neubau erlaubt.
23. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten krank oder wird krankheitsbedingt aus dem Unterricht entlassen, ist dies unverzüglich persönlich (bzw. durch eine Kollegin oder einem Kollegen) im Internatspädagoginnenbüro (Büro 1) zu melden. Danach wird über die weitere Vorgehensweise entschieden, ob zum Beispiel Bettruhe genügt, ein Arzt aufgesucht werden muss oder in Absprache mit den Eltern die Heimreise veranlasst werden muss.
24. Die Anreise ist am Sonntag ab 17 Uhr möglich und soll die Ausgangszeit der Wochentage nicht überschreiten. Späteres Anreisen, bzw. bei günstigen Verbindungen die Anreise am Montag, ist nur nach Rücksprache der Eltern mit den Internatspädagoginnen oder Internatspädagogen möglich. Falls die Schülerin oder der Schüler nicht zur gewohnten Zeit anreisen kann, haben die Eltern die Verpflichtung, das Internat zu verständigen.
25. An Wochenenden ist das Internat ab vier angemeldeten Schülerinnen/Schüler zu den in den Traktaushängen (bzw. Homepage) angegebenen Terminen geöffnet. In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit der Internatsleitung, an weiteren Wochenenden geöffnet werden. Ohne rechtzeitige Meldung (bis Mittwoch Abend) ist ein Aufenthalt im Internat am Wochenende nicht möglich. Findet an drei oder mehr aufeinander folgenden Tagen kein Unterricht statt, wird das Internat geschlossen.



26. Der Konsum und/oder das Aufbewahren von Alkohol ist in allen Gebäuden und am gesamten Areal des HTK verboten. Leere Alkoholflaschen gelten als im Internat konsumierte Alkoholika. Bei Konsum von Alkohol außerhalb des Internats gilt das Jugendschutzgesetz. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler alkoholisiert ins Internat, liegt es im Ermessen der Internatspädagoginnen und Internatspädagogen entsprechende Konsequenzen zu setzen. Das Unterschieben von Alkoholika wird als Mobbing gewertet.
27. Mobbing: Niemand darf Nachteile wegen seiner Abstammung, seiner Nationalität, seiner Religion oder seiner Herkunft, seines Geschlechts, seines Alters, seiner persönlichen Eigenheiten oder sonstigen Einstellungen erfahren. Entsprechende Konsequenzen werden beim Täter und nicht beim Opfer gesetzt.
28. Für das Konsumieren von Zigaretten, E-Zigaretten und ähnlichen Tabakwaren (Schnupftabak, Snus o. Ä.) gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Der Konsum ist in allen Gebäuden und im gesamten Areal des HTK und im Sichtbereich der Jadorfer Straße verboten. Ausgenommen ist der markierte Raucherplatz. Die Benutzung ist tagsüber mit der Schulordnung und abends mit den jeweiligen Ausgangszeiten des Internats geregelt.
29. Glücksspiele jeder Art (z.B. Pokern, Kartenspielen um Geld) und Wetten mit Einsätzen sind verboten.
30. Der Besitz und Gebrauch pyrotechnischer Artikel ist am gesamten HTK-Gelände strengstens untersagt. Ebenso ist offenes Feuer und das Abbrennen von Räucherwerk nicht gestattet.
31. Der Besitz von Waffen, Softguns, Schleudern, Waffenimitaten sowie Munition jeder Art ist strengstens untersagt. Illegaler Besitz unterliegt der Meldepflicht durch Schulkolleginnen und Schulkollegen.
32. Sexuelle Handlungen sind am gesamten Gelände des HTK nicht erlaubt.
33. Selbst bei Volljährigkeit einer Schülerin oder eines Schülers ist die Internatsleitung befugt, die Eltern bzw. die Unterzeichner der Ausbildungsvereinbarung über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu informieren.
34. Die Betreuung der Tagesheimschülerinnen und Tagesheimschüler ist durch die Internatspädagoginnen und Internatspädagogen nach Meldung im Büro 1 oder telefonisch unter 0699 153 72 144 gegeben.

35. Die Betreuung, Aufsichtspflicht und Unterbringung der Schülerinnen und Schüler beginnt mit dem Anreisetag zu Schulbeginn und endet mit dem Erhalt des Zeugnisses bzw. Beendigung des Schuljahres (gilt auch für die Abschlussklassen). In der Ferienzeit ist eine Unterbringung und der Aufenthalt im Internat nicht möglich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das gesamte Areal des HTK. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Areal des HTK, endet damit die Aufsichtspflicht der Internatspädagoginnen und Internatspädagogen und geht auf die Erziehungsberechtigten über.
36. Die ausgehängten Haftungsvereinbarungen bzw. Benützungsrichtlinien sind einzuhalten.

VERSTÖSSE: Hat eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Internatsordnung verstoßen, werden die Internatspädagoginnen und Internatspädagogen versuchen durch Gespräche, Einsicht und Verhaltensveränderungen bei der Schülerin oder dem Schüler zu erreichen. Weiters werden pädagogische Maßnahmen ergriffen, wie z.B.: Einschränkungen bei Vergünstigungen, Verteilung von Sozialdiensten, Verlegungen sowie Vergabe von Punkten (siehe Punktesystem).

Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Schülerin bzw. der Schüler sowie der oder die Erziehungsberechtigte erkennen den Inhalt der aktuellen Fassung der Internatsordnung mit der unterschriebenen Ausbildungsvereinbarung an.

Internatsleitung/Team der Internatspädagoginnen und Internatspädagogen

Holztechnikum Kuchl BetriebsgmbH

Markt 136

5431 Kuchl

0699 153 72 101 (Reischl Bernhard, Internatsleitung)

0 62 44 53 72 117 (Festnetz Büro Internatspädagoginnen und Internatspädagogen)

0699 153 72 144 (Diensthabender Internatspädagoge)

0699 153 73 128 (Diensthabende Internatspädagogin Mädcheninternat)

Punktesystem

Die aktuelle Punkteliste ist in den Internatstrakten ausgehängt und kann im Internatspädagogenbüro (Büro 1) eingesehen werden.

- 1 bis 9 Punkte: Ermahnung und Belehrung durch die Internatspädagogin oder den Internatspädagogen, in dringenden Fällen Verständigung der Eltern
- ab 10 Punkten : zusätzlich Ermahnung und Belehrung durch die Internatsleitung. 4 Wochen Vergünstigungssperre. Telefonische Verständigung der Eltern durch den IKV.
- ab 15 Punkten: „Androhung auf Ausschluss“ und zusätzlich schriftliche Verständigung der Eltern. 6 Wochen Vergünstigungssperre.
- ab 20 Punkten: Einleitung des Ausschlussverfahrens

Folgende Vergehen haben die sofortige **Androhung auf Ausschluss im Besonderen Falle**, die **Einleitung des Ausschlussverfahrens** bzw. den **sofortigen Ausschluss** zur Folge:

- Besitz und Gebrauch pyrotechnischer Artikel
- offenes Feuer und Abbrennen von Räucherwerk
- Missbrauch von Brandschutzeinrichtungen und Notfalleinrichtungen
- Glücksspiele jeder Art und Wetten mit Einsätzen
- Mobbing
- Drogenbesitz/Konsum/Handel
- Körperverletzung, Gewalttätigkeit
- Eigentumsdelikte
- Besitz von Waffen, Softguns, Schleudern, Waffenimitaten, Munition jeder Art
- Gefährdung anderer Personen (physisch/psychisch)
- Sexuelle Handlungen
- Unerlaubtes Fernbleiben über Nacht
- Unerlaubtes Verlassen bzw. Betreten des Internats
- Nichtbefolgung der Anweisungen der InternatspädagogInnen
- Massiver Vertrauensmissbrauch
- Massive Rufschädigung des HTK
- Unbelehrbarkeit (wiederholter Verstoß gegen die selben Regeln der Internatsordnung, zB. Alkohol)

Bei „Androhung auf Ausschluss im Besonderen Falle“ werden 5 Punkte vergeben und entsprechende Konsequenzen gesetzt. Ein wiederholter Verstoß gegen dieselbe Regel führt zur Einleitung des Ausschlussverfahrens bzw. zum sofortigen Ausschluss. Bei drei „Androhungen auf Ausschluss im Besonderen Falle“, wird automatisch das Ausschlussverfahren aus dem Internat eingeleitet.

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens bedeutet gleichzeitig das Erreichen der Höchstpunktezahl von 20 Punkten.

Ist ein Ausschluss erfolgt, kann eine Wiederaufnahme in das Internat im darauf folgenden Schuljahr nur nach erneutem Ansuchen und einem Gespräch mit der Internatsleitung erfolgen.

Punktliste

Richtlinie: Bei Verstößen gegen die Internatsordnung werden vergeben

	Punkte
Zu spät zur Studierstunde	1
Energiesünder (Licht/Radio/Wasser nicht abgedreht/Fenster offen)	1
Nasswischen nicht vorbereitet	2
Keine Studierstunde, Störung der Studierstunde	2
Wiederholt mangelnde Zimmerordnung (Müll, Bett nicht gemacht, herumliegende Kleidung, Essensreste, allgemeine Unordnung usw.)	2
Unerlaubtes Benützen von Notebooks, Tablets, Smartphones o. Ä.	2
Unangemeldeter Aufenthalt im Internat während der Unterrichtszeit (nicht krank gemeldet, verschlafen, ...)	2
Überziehen der Ausgangszeit bis ½ Stunde	3
Störung der Nachtruhe	3
Überziehen der Ausgangszeit um mehr als ½ Stunde	5
Mutwillige Beschädigung von Einrichtungsgegenständen	5
Rauchen am HTK-Gelände außerhalb des Raucherplatzes	5
Alkoholisiert ins Internat kommen	5
Alkohol am Zimmer oder am HTK-Gelände	5
Rauchen am Zimmer	5
Entschiedenes Widersetzen gegen die Anordnungen einer Internatspädagogin oder eines Internatspädagogen	5
Unerlaubtes Übernachten am HTK-Gelände außerhalb des eigenen Zimmers (wildes Campieren, Übernachten im Auto usw.)	5
...	

Es liegt im Ermessen der Internatspädagoginnen und Internatspädagogen bzw. der Internatsleitung die entsprechenden Konsequenzen für das vorliegende Fehlverhalten festzulegen (Sozialdienste, Punkte, zusätzliche pädagogische Maßnahmen wie Verlegung in ein anderes Zimmer, Ausgangssperre etc.).

Ausgangszeiten/Nachtruhe

Klasse	Im Internat (Vorbereiten zur Nachtruhe)	Nachtruhe	Verlängerter Ausgang (im Internat/Nachtruhe)
1. Klassen	20:30 Uhr (Meldung im Büro)	21:30 Uhr	Nicht möglich
2. Klassen	21:45 Uhr	22:00 Uhr	22:15/22:30 Uhr
3. Klassen	22:30 Uhr	23:00 Uhr	23:00/23:15 Uhr
Ab 4. Klassen	23:00 Uhr	24:00 Uhr	23:45/24:00 Uhr

Verlängerte Ausgänge bzw. Nachtausgänge nur nach persönlicher Abmeldung im Internatspädagogbüro (Büro 1), telefonische Abmeldungen sind nicht möglich.